

Auszug aus der derzeit aktuellen Satzung:

§ 6a gibt es zur Zeit nicht

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die Kündigungsfrist beträgt 4 Wochen zum Quartalsende.

§ 11 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB die fünf Personen des geschäftsführenden Vorstandes sind, dass der Verein stets durch 2 Vorstandsmitglieder vertreten wird, wovon ein Vorstandsmitglied aber der erste oder zweite Vorsitzende sein muss.

Der geschäftsführende Vorstand setzt sich zusammen aus

- dem 1. Vorsitzenden
- dem 2. Vorsitzenden
- dem Kassenwart
- dem Geschäfts- und Protokollführer
- dem Jugendwart

Der Gesamtvorstand setzt sich zusammen aus

- dem geschäftsführenden Vorstand
- den Spartenleitern (Obleuten) Senioren
- den Spartenleitern (Obleuten) Junioren
- dem Vereinsschiedsrichterbeauftragten
- Vertreter des Fördervereins 90 des TSV Groß Vollstedt
- zwei Beisitzern
- Projektbeisitzern

Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.

Jedes Mitglied des Vorstandes darf bei entsprechender Wahl maximal zwei Funktionen ausüben. Es muss mindestens das 18. Lebensjahr vollendet haben und Vereinsmitglied sein.